

VG Dierdorf aktiv e.V.
Interessengemeinschaft Gewerbe der Verbandsgemeinde Dierdorf

Satzung § (gültig ab 10.4.2008)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „VG Dierdorf aktiv“ (Interessengemeinschaft Gewerbe). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Dierdorf.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Interessen von Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistung und der freien Berufe in der Verbandsgemeinde Dierdorf zu fördern.

(2) Hauptaufgabe ist dabei die Förderung von Werbemaßnahmen zur Hebung des Wirtschaftslebens in der Verbandsgemeinde Dierdorf.

(3) Eine weitere Aufgabe ist die Förderung der Wirtschaftskraft in der Verbandsgemeinde Dierdorf und Werbung für die Verbandsgemeinde Dierdorf als günstiges Einkaufsziel. Dies soll erreicht werden durch verstärkte Zusammenarbeit mit der Presse, kommunalen Institutionen, ansässigen Vereinen und berufsständischen Organisationen.

(4) Der Verein arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht. Überschüssige Beiträge fließen voll der Förderung von Werbemaßnahmen zu. Der Gewerbeverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

(3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist,

c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,

d) durch Ausschluss aus dem Verein,

e) bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro ist die Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des Kassenwarts erforderlich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und zu beraten. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Verbandsgemeinde Dierdorf einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladung kann vom 1. Vorsitzenden an einen Stellvertretenden Vorsitzenden delegiert werden.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern; die Kasse soll mindestens einmal im Jahr von den gewählten Kassenprüfern geprüft werden.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Dierdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gewerbes zu verwenden hat.

./.